

**Ruth Hieronymi | Vorsitzende des WDR-Rundfunkrates**

## **Sollten lineare Fernsehveranstalter in konvergenten Medienwelten gegenüber Online-Diensten bevorzugt werden?**

*Ruth Hieronymi, Vorsitzende des WDR-Rundfunkrates. Nach dem Magisterexamen (M.A.) an der Universität Köln von 1978 bis 1981 Abteilungsleiterin in der CDU-Bundesgeschäftsstelle. Mitglied des Rates der Stadt Bonn (1975-1990), des Landtages von Nordrhein-Westfalen (1985-1999) und des Europäischen Parlaments (1999-2009). Während ihrer Zeit im Europäischen Parlament hat sie sich als Mitglied des Kulturausschusses schwerpunktmäßig mit der Medienpolitik befasst. Frau Hieronymi war Berichterstatterin zum EU-Programm MEDIA Plus, zur Richtlinie für "Audiovisuelle Mediendienste" (frühere EU-Fernsehrichtlinie) sowie zum EU-Programm MEDIA MUNDUS. Seit 1991 ist sie Mitglied und seit 2.12.2009 Vorsitzende des WDR-Rundfunkrats.<sup>5</sup>*

Ruth Hieronymi eröffnete mit der Feststellung, dass der vorangegangene Vortrag von Michael Enzenauer, Geschäftsführer k2mediasales, und ihr nachfolgender Vortrag inhaltlich passend platziert seien. Denn Enzenauer zeige in seinem Vortrag die technologischen Veränderungen und ihre Zukunftsperspektiven, vor dessen Hintergrund Hieronymi nun skizzieren wolle, welche Relevanz die Entwicklungen für die Geschäftsfelder als auch für die gesellschaftlichen Strukturen haben können.

Auf die Fragestellung in ihrem Vortragstitel antwortete Hieronymi, dass zum einen lineare Fernsehveranstalter als solche eigentlich nicht mehr vorhanden seien. Denn alle Fernsehveranstalter bieten heutzutage lineare als auch nicht lineare Dienste an, die es beide im Mix intelligent fortzuentwickeln gelte, sofern sie weiter existieren sollen. Des Weiteren möchte sie in Bezug auf die Fragestellung an dieser Stelle eine „Bevorzugung“ nicht unterstreichen, sondern betonte, dass in den Zeiten der Konvergenz und vor dem Hintergrund der riesigen Veränderungen große, bisher noch nicht bekannte und ungeahnte Herausforderungen auf die linearen Fernsehanbieter, als auch auf die Onlinedienste zukommen, die ihre Vor- und Nachteile aus der jeweiligen Betroffenenansicht haben.

Hieronymi erklärte, dass es wichtig sei, nicht nur die rechtlichen, wirtschaftlichen und technologischen Hintergründe zu verstehen, sondern sich die Frage zu stellen, wie die Medien der Zukunft aussehen sollen. Neben einer passiven Entwicklungsanalyse, müsse eine aktive Beteiligung daran bestehen, die in den nächsten Jahrzehnten erwünschten Strukturen in der Medienlandschaft zu gestalten.

---

<sup>5</sup> Quelle: [http://www1.wdr.de/unternehmen/gremien/rundfunkrat/rundfunkrat\\_hieronymi100.html](http://www1.wdr.de/unternehmen/gremien/rundfunkrat/rundfunkrat_hieronymi100.html)

Die Genauigkeit der Begriffe zu erarbeiten und zu präzisieren sei ihr erster Appell, so Hieronymi, denn wie bereits ganz zu Beginn des Vortrags erwähnt, halte sie das Gegensatzpaar des linearen Fernsehveranstalters und des Onlinedienstes für überholt. Auch die traditionellen Fernsehveranstalter bieten heute verstärkt Onlinedienste an und werden dies in Zukunft noch weiter ausbauen. Es stelle sich vielmehr die Frage, ob es überhaupt noch Vollprogramme geben könne. Wie werde sich das Verhältnis von Vollprogramm zu Spartenprogramm, das Verhältnis vom geplanten, zum Teil auch online verfügbaren, Programmablauf zu On-Demand-Angeboten, Angeboten in Mediatheken und sozialen Netzwerken entwickeln? Technologisch könne festgehalten werden, dass all dies bereits Onlinedienste seien. Wenn daher die Begrifflichkeiten nicht eindeutig geklärt würden, dann werde „die Entwicklung uns (...) überrollen“ und es bliebe nur noch die Möglichkeit, Fragen zu stellen, aber nicht mehr Antworten zu erarbeiten.

Das dominanteste Beispiel in der Bundesrepublik Deutschland, so Hieronymi, sei der zweite Artikel des 15. Rundfunkstaatsvertrags: „Rundfunk ist ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst“.<sup>6</sup> Zugelassen werde diese Beschreibung von Juristen als auch der Bevölkerung. Hieronymi kämpfe für die Aktualisierung des Rundfunkbegriffes und unterstreiche die Aussage von Marc Jan Eumann, zuständiger Staatssekretär aus Nordrhein-Westfalen, der zuletzt im Medienforum NRW betonte, dass diese Aktualisierung die wichtigste medienpolitische Herausforderung sei. Diese Erkenntnis, erklärte Hieronymi, käme allerdings mindestens fünfzehn Jahre zu spät. Sie habe es nicht für möglich gehalten, dass der größte Fernsehmarkt Europas, gemessen an dem Potenzial an Fernsehveranstaltern, einen solchen Verzug zulassen könne. Vor allem unter dem Gesichtspunkt, dass auf der europäischen Ebene mit der Richtlinie für „Audiovisuelle Mediendienste“ bereits seit 2005 „genau diese Museumsdefinition des Rundfunks und des Fernsehens“ durch eine neuere und zeitgemäße Definition ersetzt wurde. Die Richtlinie, entstanden aus der ehemaligen Fernsehrichtlinie, verwende nicht länger den Begriff „Fernsehen“, sondern ersetze diesen durch „audiovisuelle Mediendienste“. Hieronymi erklärte, dass Fernsehen damit zum einen nicht mehr der traditionelle Fernsehbegriff sei und zum anderen nicht länger ein linearer Kommunikationsdienst. Der Begriff der „audiovisuellen Medien“ sei unab-

---

<sup>6</sup> Quelle: [http://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/Download/Rechtsgrundlagen/Gesetze\\_aktuell/15\\_RStV\\_01-01-2013.pdf](http://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/Download/Rechtsgrundlagen/Gesetze_aktuell/15_RStV_01-01-2013.pdf)

hängig von der Übertragungstechnologie und umfasse somit selbstverständlich auch die nicht linearen sowie die Onlinedienste.

Aktuell bestehe im deutschen Rundfunkstaatsvertrags noch eine „sehr kryptische Übertragung“ des europäischen Rechtes in das deutsche Medienrecht, denn neben der eben genannten Definition von Rundfunk als linearer Kommunikationsdienst, werden die nicht linearen Dienste im einfach gesetzlichen Rundfunkbegriff lediglich unter der Bezeichnung der Telemedien zusammengefasst. Hieronymi verdeutlichte, dass auf dieser veralteten Begriffsgrundlage nur sehr schwer zukunftsfähige Lösungen zu finden seien.

An dieser Stelle warf Hieronymi die Frage auf, wie diese Lösungen aussehen könnten. Wie sie bereits zu Beginn erklärte, schaffen die Herausforderungen Vor- und auch Nachteile sowohl für die linearen Fernsehveranstalter als auch für die Onlinedienste. Allerdings sei das größte Problem bezogen auf die Geschäftsfelder tatsächlich ein wirtschaftliches, welches vor allem die kommerziellen Fernsehveranstalter beträfe. Die Begrenzung der rechtlich möglichen Werbezeiten von zwölf Minuten pro Stunde im linearen Fernsehen gelte nicht für die Onlineangebote der gleichen Anbieter. Daher liege es auf der Hand, dass aufgrund dieser völlig unterschiedlichen wirtschaftlichen Voraussetzungen, das Angebot von linearem, nach einem festen Programmschema gesendeten, Fernsehprogramm, die kommerziellen Veranstalter in eine existenzielle Krise führe.

Auch bei der Formulierung der Richtlinie für audiovisuelle Medien wäre die Werbezeitenbegrenzung besprochen worden, da es als ein gravierendes und nicht mehr zeitgemäßes Problem angesehen werde. Jedoch ohne diesen Kompromiss der zwölf Minuten Werbezeit pro Stunde wäre eine Revision der Fernsehrichtlinie überhaupt nicht zu Stande gekommen. Hieronymi erklärte, dass damals die Franzosen der Kultur willen einer Veränderung der Werbezeitenbegrenzung nicht zustimmten. Seit 2005 haben sich diese Ansichten sicherlich verändert, aber die Sorge bestünde, dass bei einer Öffnung dieser Begrenzung eine Regelung zugunsten aller Beteiligten nicht mehr möglich sei. Dieses rechtliche Problem stünde gegenüber einer existenziellen Gefährdung der kommerziellen Fernsehveranstalter vor allem im deutschen aber auch europäischen Raum, für die dringend eine Lösung gefunden werden müsse.

Insgesamt unterliegen die linearen Fernsehveranstalter einer wesentlich stärkeren Regulierung gegenüber den nicht linearen Diensten und es bestehe die Problematik,

dass die Auffindbarkeit auf dem Bildschirm bei Smart TV weltweit anwächst. Hieronymi wirft die Frage auf, welcher Anbieter nicht nach den Zugriffszahlen den First Screen präsentieren werde und wo dann die traditionellen Sender wie ARD, ZDF, RTL etc. aufzufinden sein werden. Die öffentlich-rechtlichen und auch privaten Fernsehsender fordern seit Jahren von Bund und Ländern eine Novellierung der Plattformdefinition, da die heutigen Gatekeeper wie Google und Netflix ganz andere seien als diejenigen, auf die geltende Gesetze begründet seien.

Hieronymi erklärte, dass auch für weitere Fragestellungen Lösungen erarbeitet werden müssen, wie zum Beispiel das Recht am eigenen Bild und inwieweit der Schutz des Fernsehbildes, welches der Fernsehveranstalter eingeht, auch weiterhin gesichert bleibe. Hieronymi griff auch das Stichwort der Frequenznutzung auf und das mit den jetzigen Frequenzen ganz andere Geschäftsmodelle möglich seien, es dazu aber noch entsprechenden Frequenzen bedarf. Hier ist die aktuelle Diskussion des 700er Bandes<sup>7</sup> zu erwähnen, das zur Zeit ausschließlich von den Fernsehveranstaltern genutzt werde, jedoch gerne auch von den Mobilfunkanbietern genutzt würde. Auf diese genannten Fragen werden von Bund und Ländern keine adäquaten rechtlichen Konsequenzen gezogen. Hieronymi betonte dabei, dass sicherlich die Politik und rechtliche Ausprägungen immer den technologischen Ausprägungen hinterher seien, jedoch sei eine angemessene und zukunftsorientierte Übertragung von europäischen Recht in nationales deutsches Recht eine Selbstverständlichkeit. Diese Diskrepanz sei, auch zehn Jahre nach Einführung der europäischen Richtlinie, aus ihrer Sicht nicht verständlich. Verbunden ist dies, so vermutet Hieronymi, mit den unterschiedlichen Interessen, die mit den Geschäftsfeldern verbunden seien. Wichtig sei aber in einer Demokratie, dass klar dargestellt werde, welche Interessen für die jeweiligen Geschäftsmodelle stehen und es die Aufgabe eines demokratisch gewählten Parlamentes sei, in Bund und Ländern Entscheidungen über die bestehenden gesellschaftlichen Probleme zu treffen. Allerdings stünden diese bis heute noch aus.

Zusammenfassend schloss Hieronymi, dass die technologischen Veränderungen Chancen seien, die sich für alle Anbieter von Fernsehprogrammen und Onlinediensten ergeben und diese alles daran setzen sollten, diese Chancen auch wirtschaftlich nutzen zu können. Jedoch müsse ausgeschlossen sein, dass diese gravierenden

---

<sup>7</sup> Weiterführende Informationen:  
<http://www.zeit.de/2013/40/frequenzpolitik-dividende-internet-fernsehen>

Veränderungen ohne den entsprechenden gesellschaftlichen Diskurs vorstatten gehen. Es bedürfe einer Diskussion zum einen darüber, wie die einzelnen Geschäftsfelder ausgeschöpft werden können und zum anderen, welche Struktur der Medien vor diesem Hintergrund gewollt sei. Aus den Erfahrungen, so Hieronymi, können Lösungen gefunden werden, die stärker als heute auf die Inhalte abzielen. Aktuell stünde dabei die Technologie noch im Vordergrund, die jedoch zunehmend konvergent werde. Es müssen daher Entscheidungen getroffen werden, erläuterte Hieronymi, inwieweit die angebotenen Dienste eine rein wirtschaftliche oder gleichermaßen wirtschaftliche und kulturelle Funktion für die Gesellschaft leisten. Die aktuell bestehenden Richtlinien zum einen für den E-Commerce und zum anderen für die audiovisuellen Mediendienste regeln diese Funktionen bereits heute getrennt voneinander. Ziel sei es, diese Rechtswerke vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklung zukunftsorientiert fortzuschreiben. So könne man die Chancen ausschöpfen und die Schwierigkeiten aus den wirtschaftlichen Interessen, die aufgrund der technologischen Veränderungen entstehen, überwinden. Die Konflikte können besser gelöst werden, wenn eine klare Abgrenzung zwischen reinen Wirtschaftsdiensten und wirtschaftlich-kulturellen Diensten vorliegt.

Hieronymi schloss ihren Vortrag mit Bezug auf die Stichworte, stärker auf die korrelierte Selbstregulierung zu setzen und auf die Anreiz-Regulierung statt der aktuellen starken Regulierung. Es handle sich um Entwicklungen, die bereits heute schon diskutiert, aber von der Politik noch nicht ausreichend aufgegriffen und umgesetzt werden.